Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 289

ausgegeben am 30. Dezember 2005

Verordnung

vom 20. Dezember 2005

zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO)

Aufgrund von Art. 6, 7, 8, 10, 12, 14, 20, 23, 24, 25, 28, 35, 41, 43, 44, 53, 61 und 66 des Gesetzes vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt insbesondere das Nähere über:

- a) die Bewilligungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- b) die Rechte und Pflichten von Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- c) die Revisionsberichte; und
- d) die aussergerichtliche Schlichtungsstelle.

Art. 2

Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Bewilligungen

A. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 3

Geschäftsplan

Der Geschäftsplan hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben über die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Gesamtanzahl der Mitarbeiter, einschliesslich deren Stellenprozente, und die räumliche Ausstattung;
- b) Angaben über die Organisation sowie die Unterschriftenregelung;
- c) Angaben über die geplanten Tätigkeiten sowie Zielmärkte (Tätigkeitsländer, Vertriebswege, allfällige besondere Risiken); und
- d) Planbilanz und -erfolgsrechnung.

Art. 4

Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

- 1) Zum Nachweis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sind bei der FMA insbesondere einzureichen:
- a) dokumentierte und unterschriebene Lebensläufe;
- b) aktuelle Strafregisterauszüge; und
- c) schriftliche Erklärungen über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie über die Exekutions- und Konkursfreiheit.
- Änderungen der Angaben nach Abs. 1 Bst. c sind der FMA unverzüglich mitzuteilen.

Art. 5

Enge Verbindungen zu Personen mit Sitz in Drittstaaten

Bestehen zwischen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft und einer natürlichen oder juristischen Person mit Sitz ausserhalb des EWR enge Verbindungen, so dürfen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften im betreffenden Staat oder Schwierigkeiten bei deren Anwendung die FMA nicht daran hindern, ihre Aufsichtsfunktion wirksam wahrzunehmen.

B. Eigenmittel²

Art. 6³

Berechnung der Eigenmittel

- 1) Für die Berechnung der Eigenmittel ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere Art. 95, anwendbar.⁴
- 2) Die Eigenmittel einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die weder Mutterunternehmen noch Tochterunternehmen einer Bank, einer Wertpapierfirma im Sinne des Bankengesetzes, eines Finanzinstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft ist, sind auf Basis der Jahresrechnung zu berechnen.
- 3) Die Eigenmittel sind zusätzlich auf konsolidierter Basis zu berechnen, sofern die Vermögensverwaltungsgesellschaft:
- a) ein Mutterunternehmen einer Bank, einer Wertpapierfirma, eines Finanzinstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft ist oder eine Beteiligung an solchen Unternehmen hält; oder
- b) ein Tochterunternehmen einer Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 11 des Bankengesetzes ist.
- 4) Auf die Eigenmittelkonsolidierung nach Abs. 3 finden die Vorschriften der Art. 41a ff. des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 7⁵

Aufgehoben

C. Qualifizierte Beteiligungen

Art. 8⁶

Grundsatz

Der Erwerb, die Erhöhung oder die Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Anhangs 8 der Bankenverordnung.

III. Rechte und Pflichten

Art. 97

Delegation von Tätigkeiten

- 1) Haupttätigkeiten im Sinne des Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes sind Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes, sofern sie nicht nur hilfsweise erbracht werden.
- 2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ergreift Massnahmen, welche die Überwachung der Delegation jederzeit wirksam sicherstellen. Sie kann dem Delegierten jederzeit Anweisungen erteilen oder die Delegation mit sofortiger Wirkung entziehen.
- 3) Die Vorschriften des Anhangs 6 der Bankenverordnung gelten für Vermögensverwaltungsgesellschaften sinngemäss.

Organisatorische Anforderungen⁸

Art. 10

a) Im Allgemeinen⁹

- 1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat unter Berücksichtigung der Art, des Umfanges sowie der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der damit verbundenen Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen wirksame und angemessene organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um: 10
- a) sicherzustellen, dass sie selbst sowie ihre vertraglich gebundenen Vermittler den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen;

- b) zu verhindern, dass Interessenkonflikte im Sinne des Art. 20 des Gesetzes den Kundeninteressen schaden;
- c) die Kontinuität und Regelmässigkeit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zu gewährleisten. Dabei hat sie sich eine angemessene Ausführungspolitik aufzuerlegen. Die Vorschriften nach Anhang 7.4 der Bankenverordnung gelten sinngemäss;¹¹
- d) eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, die Installation interner Kontrollmechanismen, effiziente Verfahren zur Risikoerkennung und -bewertung und zur internen Berichterstattung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme und den Schutz der Kundendaten sicherzustellen;¹²
- e) sicherzustellen, dass sie jederzeit die finanzielle Lage der Gesellschaft mit hinreichender Genauigkeit rechnerisch feststellen kann;
- f) sicherzustellen, dass ausreichende Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen und Geschäfte geführt werden, um einem fachkundigen Dritten zu ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung zu überprüfen und sich vor allem zu vergewissern, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft sämtlichen Verpflichtungen gegenüber Kunden oder potenziellen Kunden nachgekommen ist;
- g) die Anforderungen hinsichtlich der Stellvertretung und der Delegation zu erfüllen.
- h) sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, die sie beschäftigt, ihre Aufgaben und Funktionen sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Verfahren kennen und die dafür notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen besitzen;¹³
- i) dafür zu sorgen, dass Personen, die mehrere Funktionen bekleiden, durch nichts daran gehindert werden, ihre verschiedenen Funktionen ordentlich, ehrlich und professionell auszuüben;
- k) sicherzustellen, dass dauerhaft Verfahren und Systeme zum Schutz von Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Informationen eingesetzt werden und dass - auch im Falle von Unterbrüchen - die Geschäftstätigkeiten fortgeführt werden können;
- l) die Angemessenheit und Wirksamkeit der gemäss den Bst. a bis k geschaffenen Systeme, Verfahren, Mechanismen und Vorkehrungen zu überwachen, zu bewerten und im Bedarfsfall anzupassen.¹⁶
- 2) Im Falle von Zweigstellen von Vermögensverwaltungsgesellschaften ist die FMA unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Behörde des

Herkunftsmitgliedstaates, direkten Zugang zu den Aufzeichnungen zu erhalten - für die Kontrolle der Einhaltung von Abs. 1 Bst. f in Bezug auf die von der Zweigstelle getätigten Geschäfte verantwortlich.¹⁷

3) Die FMA kann von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft die Vorlage eines Organisations- und Geschäftsreglements verlangen, wenn dies insbesondere aufgrund der Kundenstruktur, der Höhe des verwalteten Kundenvermögens oder der Mitarbeiteranzahl erforderlich erscheint.

Art. 10a18

b) Im Besonderen

- 1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat je nach Art, Umfang sowie Komplexität ihrer Geschäfte sowie nach Art und Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes folgende Stellen bzw. Funktionen im Rahmen ihrer Organisation zu schaffen:
- a) Compliance-Funktion;
- b) Risikomanagement-Funktion;
- c) Funktion eines internen Revisors; und
- d) Stelle für Kundenbeschwerden.
- 2) Der mit der Compliance-Funktion betrauten Person obliegt die regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze der Behandlung des Missachtungsrisikos, gegebenenfalls, deren Behebung sowie die allgemeine Beratung und Unterstützung der Vermögensverwaltungsgesellschaft. Sie erstattet der Geschäftleitung mindestens jährlich Bericht. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die mit der Compliance-Funktion betraute Person über die notwendigen Fachkenntnisse, Befugnisse und organisatorische Unabhängigkeit verfügt. Sie darf nicht in die sonstige Dienstleistungstätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft eingebunden werden, wenn die Art, der Umfang sowie die Komplexität der Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie die Art und das Spektrum der damit verbundenen Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes dies erfordern.
- 3) Die mit dem Risikomanagement betraute Person hat die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements anzuwenden, über deren Angemessenheit und Wirksamkeit bzw. deren Einhaltung der Geschäftsleitung Bericht zu erstatten und diese

in derartigen Belangen zu beraten. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

- 4) Die mit der Funktion der internen Revision betraute Person hat eine standardisierte Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen vorzunehmen und zu bewerten sowie diesbezügliche Empfehlungen abzugeben und diese Prüfungen in einem Revisionsbericht zu dokumentieren. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.
- 5) Die mit Kundenbeschwerden befasste Person hat eingehende Beschwerden unverzüglich und angemessen zu erfassen und zu bearbeiten.

Art. 11

Vermögensverwaltungsverträge

- 1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben mit ihren Kunden schriftliche Vereinbarungen über die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie sonstigen Bedingungen (Vermögensverwaltungsverträge) abzuschliessen.
 - 2) Vermögensverwaltungsverträge enthalten insbesondere:
- a) die genaue Bezeichnung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und des Kunden;
- b) die betroffenen Bankbeziehungen;
- c) den ausdrücklichen Auftrag und die Ermächtigung zur Verwaltung der Vermögenswerte;
- d) den Umfang der Vermögensverwaltungsermächtigung;
- e) die Art der zu tätigenden Anlagen, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Anlagen;
- f) die konkrete Ausgestaltung der Berichterstattung und Rechnungslegung durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- g) die Art der Instruktionserteilung an die Vermögensverwaltungsgesellschaft durch den Kunden;
- h) die Entschädigung der Vermögensverwaltungsgesellschaft, insbesondere die Behandlung von Retrozessionen; und
- i) das Verfahren zur Änderung oder Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrages.

Art. 12²⁰

Kundenklassierung

- 1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat jeden ihrer Kunden zu klassieren als:
- a) nichtprofessionellen Kunden;
- b) professionellen Kunden; oder
- c) geeignete Gegenpartei.
- 2) In Bezug auf das Klassierungsverfahren gilt Anhang 7.2 der Bankenverordnung sinngemäss.

Art. 12a²¹

Dienstleistungserbringung

- 1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft trifft alle angemessenen Massnahmen, um bei der Dienstleistungserbringung für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Sie hat darin den Faktoren nach Anhang 7.4 Ziff. I. Abs. 1 Bst. a der Bankenverordnung Rechnung zu tragen. Verfährt die Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Kundenaufträgen gemäss ausdrücklicher Kundenweisung, so erfüllt sie jedenfalls die Pflicht zur Herbeiführung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden.
- 2) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Dienstleistungserbringung festzulegen. Sie benennt darin für jede Finanzinstrumentegattung diejenigen Stellen, denen sie die Aufträge zur Ausführung weiterleitet. Die Ausführungsgrundsätze dieser Stellen haben dabei der Vermögensverwaltungsgesellschaft die Einhaltung ihrer eigenen Grundsätze zur Dienstleistungserbringung zu ermöglichen.
- 3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat die Wirksamkeit ihrer Grundsätze zur Dienstleistungserbringung zu überwachen sowie diese mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- 4) Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien darf die Vermögensverwaltungsgesellschaft davon ausgehen, dass sie in Bezug auf eine verlangte Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sowie in der Lage sind, das Anlagerisiko finanziell zu tragen.

Art. 12b²²

Interessenkonflikte

Im Rahmen der Behandlung der Interessenkonflikte sind die Vorschriften des Anhangs 7.1 der Bankenverordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 12c²³

Kundeninformation

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat ihre Kunden nach Massgabe der Art. 16, 17 und 19 des Gesetzes angemessen zu informieren. Ebenso hat sie ihre Kunden über die Grundsätze der Dienstleistungserbringung nach Art. 12a zu unterrichten. Die Vorschriften des Anhangs 7.3 der Bankenverordnung gelten sinngemäss.

Art. 12d24

Berichtspflichten

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen Bericht zu erstatten. Die entsprechenden Vorschriften des Anhangs 7.3 der Bankenverordnung gelten sinngemäss.

Organ- und Mitarbeitergeschäfte²⁵

Art. 12e²⁶

a) Begriff

- 1) Als Organ- und Mitarbeitergeschäfte gelten alle Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes, die von folgenden Personen für eigene Rechnung oder für Rechnung von Personen, zu denen eine enge, insbesondere familiäre Beziehung, besteht, getätigt werden:
- a) Organe und Mitarbeitende einer Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- b) Organe und Mitarbeitende vertraglich gebundener Vermittler;
- c) natürliche Personen, die im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsprozessen der Vermögensverwaltungsgesellschaft Dienstleistungen erbringen, welche Wertpapierdienstleistungen ermöglichen.

- 2) Als Personen, zu denen eine enge Beziehung besteht, gelten auch natürliche und juristische Personen sowie rechtlich verselbständigte Zweckvermögen, zu denen eine Person nach Abs. 1 in einer Beziehung steht, die ein direktes oder indirektes, wesentliches Interesse an der Durchführung des Geschäfts begründet, das über das Interesse an der Generierung von Gebühren und Provisionen hinausgeht.
- 3) Als Organ- und Mitarbeitergeschäfte gelten auch Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die eine Person nach Abs. 1 für Rechnung von in Abs. 1 und 2 nicht erfassten Personen ausserhalb ihres Aufgabenbereiches bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft tätigt.

Art. 12f²⁷

b) Behandlung von Organ- und Mitarbeitergeschäften

- 1) Vermögensverwaltungsgesellschaften stellen durch geeignete organisatorische Massnahmen, insbesondere durch Verbote, Kontrollen und vertragliche Vereinbarungen, sicher, dass keine Organ- und Mitarbeitergeschäfte getätigt werden, die:
- a) gegen die Bestimmungen der Marktmissbrauchsgesetzgebung verstossen;
- b) auf dem Missbrauch von vertraulichen Informationen oder deren vorschriftswidrigen Verwendung beruhen;
- c) mit den Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft nach den Art. 14 bis 20 des Gesetzes kollidieren;
- d) gestützt auf eine von der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erstellten Finanzanalyse erfolgen, bevor die Adressaten der Finanzanalyse nach möglicher Kenntnisnahme in angemessener Weise auf diese reagieren konnten, es sei denn, sie handeln in gutem Glauben gestützt auf unaufgeforderte Kundenaufträge.
- 2) Vermögensverwaltungsgesellschaften sorgen dafür, dass alle Personen nach Art. 12e Abs. 1 über die Bestimmungen zu den Organ- und Mitarbeitergeschäften informiert sind.
- 3) Sie stellen sicher, dass alle Personen nach Art. 12e Abs. 1 durch vertragliche Vereinbarungen verpflichtet sind, Organ- und Mitarbeitergeschäfte den dafür zuständigen Personen zu melden. Die für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständigen Personen melden eigene Organbzw. Mitarbeitergeschäfte dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Über die Meldung und Genehmigung von Organ- und Mitarbeitergeschäften wird ein Register geführt.

4) Vom Geltungsbereich der Abs. 1 und 3 ausgenommen sind Organund Mitarbeitergeschäfte, die ausschliesslich Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die Voraussetzungen erfüllen, um die Rechte der Richtlinie 85/611/EWG in Anspruch nehmen zu können, oder die mit Bezug auf die Risikostreuung einer gleichwertigen Aufsicht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, zum Gegenstand haben, und die Person, für deren Rechnung das Geschäft durchgeführt wird, nicht an der Geschäftsleitung des in Frage stehenden Organismus beteiligt ist.

Art. 12g²⁸

c) Prüfung durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft regelmässig die für Personen nach Art. 12e Abs. 1 getätigten Geschäfte und stellt fest, ob sie mit den Vorschriften der Art. 14 bis 20 des Gesetzes und mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Vermögensverwaltungsbranche übereinstimmen.

Art. 13

Aufbewahrungspflicht

- 1) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass Belege über durch sie getätigte Transaktionen erstellt werden, die einem fachkundigen Dritten erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des Vermögensverwaltungsvertrages bilden zu können.
- 2) Die Archivierung dieser Belege hat im Inland zu erfolgen und ist so zu organisieren, dass jederzeit eine Überprüfung durch die Revisionsstelle oder die FMA möglich ist.

Art. 14²⁹

Berichterstattung

1) Inländische Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie inländische Zweigstellen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften haben halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember einen Bericht nach Massgabe des Formulars im Anhang zu erstellen und diesen jeweils innerhalb von zwei Monaten nach dem entsprechenden Stichtag bei der FMA einzureichen.

2) Revisionsstellen von inländischen Zweigstellen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften haben die Zweigstellen einmal jährlich im Hinblick auf die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln nach Art. 14 des Gesetzes sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Art. 22 des Gesetzes zu überprüfen und den entsprechenden Bericht spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

IV. Revisionsbericht

Art. 15

Inhalt des Revisionsberichts

- 1) Der Revisionsbericht muss insbesondere enthalten:
- a) eine Zusammenfassung der Beanstandungen und Einschränkungen zu Beginn des Berichtes, mit Hinweis auf die entsprechenden Fundstellen;
- b) Angaben darüber, ob die Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere jene nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b bis e und g sowie Art. 10 des Gesetzes, weiterhin erfüllt sind;
- c) Angaben darüber, ob die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit nach Art. 16 eingehalten wurden;
- d) Angaben darüber, ob die Aufbewahrungspflicht nach Art. 22 des Gesetzes sowie Art. 13 dieser Verordnung eingehalten wurde;
- e) eine Erklärung des leitenden Revisors, ob er von der Vermögensverwaltungsgesellschaft alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen nach Art. 27 des Gesetzes erhalten hat; und³⁰
- f) die Unterschrift des die Prüfung leitenden Revisors.³¹
- 2) Falls der Revisionsstelle weitere Fragen wichtig erscheinen, hat sie die Revision auszudehnen und darüber zu berichten.

Art. 16

Überprüfung der Geschäftstätigkeit

Die Überprüfung der Geschäftstätigkeit umfasst insbesondere folgende Punkte:

a) Einhaltung der Mindesterfordernisse an die Höhe und die Zusammensetzung der Eigenmittel;²²

- b) Ordnungsmässigkeit des Geschäftsberichts und allenfalls des konsolidierten Geschäftsberichts bezüglich Form und Inhalt nach Art. 28 des Gesetzes;
- c) Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und der von der FMA für verbindlich erklärten Standesrichtlinien nach Art. 14 des Gesetzes; und
- d) Einhaltung der Meldepflichten.

V. Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Art. 17³³

Grundsatz

Auf die aussergerichtliche Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen der Verordnung über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanz-dienstleistungsbereich Anwendung.

Art. 18 bis 21³⁴
Aufgehoben

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Übergangsbestimmung

Für Treuhandgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensverwaltungsgesetzes eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz haben, gewährt die FMA Erleichterungen in Bezug auf Art. 3 Bst. d.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vermögensverwaltungsgesetz vom 25. November 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. Otmar Hasler Fürstlicher Regierungschef

Anhang

(Art. 14 Abs. 1)

Formular für die halbjährliche Berichterstattung

Name der Vermögensverwaltungsgesellschaft:

Auskunftsperson:

Telefon / Telefax / eMail der Auskunftsperson:

Informationen per: ? 30. Juni ... ? 31. Dezember ...

1 Angaben über die Vermögensverwaltungsgesellschaft

- 1.1 Anzahl der Mitarbeiter (nach Personen sowie Stellenprozenten)
- 1.2 Anzahl der vertraglich gebundenen Vermittler (inkl. Name und Anschrift)
- 1.3 Streitwert der hängigen Verfahren und drohende Verluste
- 2 Angaben über den Kundenbestand
- 2.1 Anzahl aller Kundenbeziehungen (total / davon mit Vermögensverwaltungsvertrag)
- 2.2 Anzahl der Neukunden in dieser Periode
- 2.3 Anzahl der beendeten Kundenbeziehungen in dieser Periode
- 3 Angaben über das verwaltete Vermögen
- 3.1 Gesamtes verwaltetes Vermögen auf Grund von Vermögensverwaltungsaufträgen (total / davon bei Banken in Liechtenstein angelegt)
- 3.2 Zufluss von neuen Vermögenswerten durch Neukunden seit dem letzten Stichtag
- 3.3 Abfluss von Vermögenswerten aufgrund beendeter Kundenbeziehungen seit dem letzten Stichtag
- 3.4 Kommentierung von grösseren Abweichungen der Vermögenswerte nach Ziff. 3.2 oder 3.3

16

Übergangsbestimmungen

950.41 Vermögensverwaltungsverordnung (VVO)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007 Nr. 280 ausgegeben am 31. Oktober 2007

Verordnung

vom 16. Oktober 2007

über die Abänderung der Vermögensverwaltungsverordnung

...

III.

Übergangsbestimmungen

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 256 ausgegeben am 2. Oktober 2009

Verordnung

vom 29. September 2009

über die Abänderung der Vermögensverwaltungsverordnung

••

III.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens³⁶ dieser Verordnung hängige Aufsichtsverfahren findet das neue Recht Anwendung.

•••

- 1 LR 950.4
- <u>2</u> Überschrift vor Art. 6 abgeändert durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- <u>3</u> Art. 6 abgeändert durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- 4 Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 20.
- 5 Art. 7 aufgehoben durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- <u>6</u> Art. 8 abgeändert durch <u>LGBl. 2009 Nr. 256</u>.
- 7 Art. 9 abgeändert durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- 8 Sachüberschrift vor Art. 10 eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 9 Art. 10 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 10 Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 11 Art. 10 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- <u>12</u> Art. 10 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- 13 Art. 10 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- <u>14</u> Art. 10 Abs. 1 Bst. i eingefügt durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- 15 Art. 10 Abs. 1 Bst. k eingefügt durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- <u>16</u> Art. 10 Abs. 1 Bst. l eingefügt durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- <u>17</u> Art. 10 Abs. 2 abgeändert durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- <u>18</u> Art. 10a eingefügt durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- 19 Art. 11 Abs. 3 eingefügt durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- <u> 20</u> Art. 12 abgeändert durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- <u>21</u> Art. 12a eingefügt durch <u>LGBl. 2007 Nr. 280</u>.
- 22 Art. 12b eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 23 Art. 12c eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 24 Art. 12d eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 25 Sachüberschrift vor Art. 12e eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 26 Art. 12e eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 280.

- 27 Art. 12f eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 28 Art. 12g eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 29 Art. 14 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- <u>30</u> Art. 15 Abs. 1 Bst. e abgeändert durch <u>LGBl. 2016 Nr. 215</u>.
- 31 Art. 15 Abs. 1 Bst. f abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 215.
- 32 Art. 16 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 280.
- 33 Art. 17 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 280.
- <u>34</u> Art. 18 bis 21 aufgehoben durch <u>LGBl. 2009 Nr. 280</u>.
- 35 Inkrafttreten: 1. November 2007.
- 36 Inkrafttreten: 2. Oktober 2009.